

Ludwig Schmugge

Beobachtungen zu deutschen Ehedispensen aus der Zeit Papst Pauls II. (1464–1471)

Die endgültige Überwindung des Avignonesischen Schismas seit den Tagen Papst Nikolaus' V. hatte bekanntlich eine Zunahme des Andrangs am römischen Gnadenbrunnen zur Folge. Die beachtliche Anzahl der in den Repertorien des Deutschen Historischen Instituts verzeichneten Petenten aus dem Gebiet des Deutschen Reiches bestätigt diesen Trend. Für den Pontifikat Papst Pius' II. (1458–1464) enthält das Repertorium Germanicum VIII¹ insgesamt 5.984 Haupteinträge, das Repertorium Poenitentiarie Germanicum IV² deren 4.028. Für den Pontifikat Pauls II. (1464–1471) lauten die entsprechenden Zahlen 6.307 (RG IX)³ bzw. 4.626 (RPG V).⁴ Zu den noch weitgehend ungelösten Problemen der administrativen Bewältigung einer derartigen Masse von Bittgesuchen gehört auch die Frage, auf welche Weise die an der Kurie eintreffenden Bittschriften „kanalisiert“ wurden. Wer sorgte dafür, dass zum Beispiel eine Supplik in der Pönitentiarie behandelt wurde und nicht in der Kanzlei oder umgekehrt. Beide Behörden haben sich gemäß der Auskunft der Repertorien mit Bittschriften desselben Typs befasst, ohne dass aus den päpstlichen Registern klar hervorgeht, warum bei identischen Materien einmal die Verantwortlichen des einen, dann wieder die des anderen Dikasteriums die Supplik beschieden haben.

Ehedispense in Europa 1455–1503

Zu den am häufigsten erbetenen Gnaden gehörten wegen der zahlreichen kanonischen Eehindernisse die Matrimonialdispense. Für diese Materie haben die Registerschreiber der Pönitentiarie eine eigene Rubrik angelegt, die der ganzen Serie ihren Namen gibt: *De matrimonialibus et de diversis formis*. In den knapp 50 im Rahmen des Pönitentiarie-Projekts des DHI in Rom bisher erfassten Jahren haben die Pönentiarieschreiber zwischen 1455 und 1503 insgesamt 62.689 genehmigte Suppliken um einen Ehedispens unter der genannten Rubrik, seltener auch unter *De diversis causis* oder *De declaratoriis*, in die Register eingetragen, das sind an die 40 % aller in diesem Zeitraum aufgezählten etwa 158.000 Suppliken sämtlicher Materien. Schauen wir uns die Zahlen

1 RG VIII: Pius II. (1458–1464). Teil 1: Text, bearb. von D. BROSIUS und U. SCHESCHKEWITZ, Tübingen 1993, Teil 2: Indices, bearb. von K. BORCHARDT, Tübingen 1993.

2 RPG IV: Pius II. (1458–1464), bearb. von L. SCHMUGGE, P. HERSPERGER und B. WIGGENHAUSER, Indices bearb. von H. SCHNEIDER-SCHMUGGE und L. SCHMUGGE, Tübingen 1996.

3 RG IX: Paul II. (1464–1471), bearb. von H. HÖING, H. LEERHOFF und M. REIMANN, 2 Teile, Tübingen 2000.

4 RPG V: Paul II. (1464–1471), bearb. von L. SCHMUGGE unter Mitarbeit von P. CLARKE, A. MOSCIATTI und W. MÜLLER, Indices bearb. von H. SCHNEIDER-SCHMUGGE und L. SCHMUGGE, 2 Bde., Tübingen 2002.

auf die europäischen Großräume verteilt im einzelnen an. Auf den ersten Blick überrascht die ungleiche Verteilung der Suppliken auf die einzelnen Ländergruppen, die in keiner Relation zur Bevölkerungsdichte steht. Mit 48% kommt fast die Hälfte aller Bittschriften aus Italien, wobei die Tendenz im genannten Zeitraum offensichtlich steigend ist (von 38% auf 53%). Der Anteil Frankreichs (16%), des Deutschen Reiches (14%) und der Britischen Inseln mit Schottland und Irland (9%) ist in diesem Zeitraum eher konstant. Einen Rückgang der Gesuche von 22% auf 9% können wir für die Iberische Halbinsel konstatieren. Leider fehlen für einen interpretierenden Kommentar dieser Daten im Moment noch die entsprechenden Vorarbeiten *in partibus* (abgesehen von der Dissertation Kirsi Salonens über das Bistum Abcœ und der Untersuchung von Maria de Lourdes Rosa für Portugal).⁵

Ehedispense im Deutschen Reich 1455–1484

Während für den gesamten Raum der Christenheit bislang nur die absoluten Zahlen der Bittschriften zur Verfügung stehen, erlauben die vom DHI in Rom und unter maßgeblicher Beteiligung der Jubilarin herausgegebenen Repertorien der großen Registerserien des Vatikan für das deutschsprachige Gebiet differenziertere Angaben. Mit Hilfe der in den Bänden III bis VI des RPG publizierten Regesten lassen sich die 3.970 Matrimonialdispense der Pönitentiare für das Deutsche Reich in den Jahren 1455 bis 1484 nach Diözesen ordnen und auswerten. Eine Liste dieser Ehedispense weist ein markantes Profil auf. Zuerst fällt auf der Zeitachse ein leichter Anstieg ins Auge: Während unter Calixt III. jährlich etwa 120 Suppliken aus dem Deutschen Reich in Rom registriert wurden und unter Pius II. etwa 115 pro Jahr, stieg die Jahresquote unter Paul II. auf etwa 136 und unter Sixtus IV. auf fast 150 pro Jahr. Ferner sticht ins Auge, dass sich die Bittsteller alles andere als gleichmäßig auf das deutsche Reichsgebiet verteilen, im Gegenteil. 3.292 Suppliken, das sind mehr als 84% aller aus dem Reich nach Rom gelangten Suppliken in Eheangelegenheiten, kommen aus nur 14 Diözesen.⁶

Ehedispense in den Repertorien der Zeit Papst Pauls II.

In diesem Beitrag sollen allerdings nur die Gesuche um einen Matrimonialdispens aus der Zeit des Barbo-Papstes betrachtet werden, weil für seinen Pontifikat seit kurzem beide Repertorien, das RG IX⁷ und das RPG V,⁸ vorliegen. Bei einer rein quantitativen

5 K. SALONEN, *The Penitentiary as a Well of Grace in the Late Middle Ages. The Example of the Province of Uppsala 1448–1527* (Annales Academiae Scientiarum Fennicae 313), Saarijärvi 2001, bes. S. 250–278, und M. DE LOURDES ROSA, *Mariages et empêchements canoniques de parenté dans la société portugaise (1455–1520)*, in: MEFRM 108 (1996) S. 525–608.

6 Diese Daten sind bereits publiziert, vgl. L. SCHMUGGE, *Deutsche Ehen vor römischem Gericht. Matrimonialdispense der Pönitentiare aus deutschsprachigen Gegenden Europas (1455–1484)*, in: *The Roman Curia, the Apostolic Penitentiary and the Partes in the Later Middle Ages*, ed. by K. SALONEN and Ch. KRÖTZL (Acta Instituti Romani Finlandiae 28), Roma 2003, S. 115–125, hier S. 119f.

7 RG (wie Anm. 1).

8 RPG (wie Anm. 2).

Betrachtung aller in den Jahren 1464 bis 1471 in den Registern von Kammer, Kanzlei und Pönitentiarie erwähnten Ehedispense scheint sich auf den ersten Blick eine klare Aufgabenteilung zwischen den Dikasterien zu ergeben. In den Supplikenregistern der Pönitentiarie sind insgesamt 990 Gesuche um einen Ehedispens eingetragen, 930 unter einer eigenen Rubrik für diese Materie mit dem Titel *De matrimonialibus*⁹, 29 unter *De diversis formis*¹⁰ und 31 in der Rubrik *De declaratoriis*.¹¹ In den vom RG IX ausgewerteten Registerserien von Kammer und Kanzlei haben dagegen nur 101 mit einem Ehedispens zusammenhängende Einträge ihren Niederschlag gefunden, davon 82 Betreffende, von denen in der Pönitentiarie keine Spur zu finden ist, und 19, die auch in den Pönitentiarierregistern vorkommen. Das Verhältnis der Ehesachen in Pönitentiarie und Kanzlei belief sich unter Papst Pius II. auf 656 (RPG IV) zu 64 (RG VIII) Betreffende.¹² Etwa die gleiche Relation von 10:1 ergibt sich auch aus dem Vergleich der Ehedispense in den beiden Repertorien aus dem Pontifikat Pauls II. (990 zu 81).

Betrachten wir zuerst die Verteilung der Ehedispense auf die Diözesen, so ergibt sich die folgende Tabelle:

Diözesen	Suppliken RPG Anzahl	Suppliken RG Anzahl
Camin., Culm., Curon., Gurb., Havelberg., Hildesem., Laibac., Lavant., Lubic., Lubuc., Lutomisl., Nova civit., Olomuc., Ploc., Pomezan., Prag., Razeburg., Rigen., Sambien., Seccov., Tarbat., Tergest., Warmien., Wien.	0	0
Brandenburg., Chiem., Cracov., Gneznen., Halberstad., Paderburn., Poznan., Verden., Zwerin.	1	1 Brandenburg
Basil., Magdeburg., Mersburg., Nuemburg.	2	5 Basil.
Bremen., Misnen., Sleswic., Wladislav., Wratislav.	3	1 Bremen 1 Wrat.
Lausan., Reval.	4	1/1
Minden., Osil., Osnaburg.	5	0
Aquileg.	6	0
Monast., Ratisbon.	7	2/1
Meten.	8	1
Trident.	12	1
Bamberg., Eistet.	16	5/1
Sedun.	17	0
Frising.	21	1
Brixin.	22	1

9 RPG V, 1–930.

10 RPG V, 1028, 1089, 1277, 1281, 1309, 1396, 1553, 1558, 1601, 1603, 1627, 1651, 1655, 1659, 1710, 1711, 1738, 1770, 1771, 1774, 1802, 1811, 1833, 1880, 1892, 1896, 1906, 1915, 1943.

11 1949, 1950, 1954, 1956, 1965, 1974, 1988, 2022, 2062, 2064, 2070, 2071, 2093, 2100, 2103, 2104, 2128, 2131, 2133, 2147, 2148, 2151, 2160, 2171, 2174, 2175, 2176, 2185, 2186, 2189, 2194.

12 Vgl. L. SCHMUGGE/P. HERSPERGER/B. WIGGENHAUSER, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464) (BiblDHIR 84), Tübingen 1996, S. 88–95.

Diözesen	Suppliken RPG Anzahl	Suppliken RG Anzahl
Patav., WORMAT.	23	1/1
Cur.	28	1
Argent.	33	3
Herbip.	35	2
Salzburg.	41	0
Trever.	45	5
Spiren.	59	2
Colon.	61	8
August.	62	8
Magunt.	76	7
Traiect.	83	7
Leod.	86	0
Constant.	142	9
Ohne Angabe	6	4
Σ	990	81 ¹³

Untersucht man die in Rom registrierten Suppliken in Ehesachen nach ihrer geographischen Herkunft, so ist zu konstatieren, dass ganze Regionen praktisch ausfallen. Während der gesamten sieben Jahre des Pontifikats Pauls II. hat fast kein Ehepaar aus den meisten nord-, ost- und mitteldeutschen Sprengeln eine Bittschrift nach Rom gesandt. Aus den nördlichen und östlichen Kirchenprovinzen Bremen, Gnesen, Lund, Magdeburg, Prag und Riga mit ihren deutschsprachigen Gebieten sowie den exemten Bistümern Kammin und Meißen haben die Registerschreiber der Pönitentiarie nur 31 Bittschriften notiert (etwa 3%). Umgekehrt ist festzustellen: Gesuche um einen Ehedispenz kommen fast ausschließlich aus den westlichen und südlichen Diözesen (nur Basel und Lausanne fallen aus dem Rahmen), und zwar aus den Erzdiözesen Aquileia, Köln, Mainz, Salzburg und Trier. Hinzu kommen zahlreiche Gesuche aus dem Bistum Lüttich. Unter dem Aspekt der Matrimonialdispense bestätigt sich ein Trend zur Kurienferne der im Norden und Osten des Deutschen Reiches gelegenen Gebiete, der bereits bei anderen Materien päpstlicher Gnadenerteilung, insbesondere im Pfründenwesen, beobachtet werden konnte. In diesem Zusammenhang sei nur auf die jüngsten Arbeiten der Jubilarin, Christiane Schuchards und Götz-Rüdiger Tewes' hingewiesen.¹⁴

Im Anhang sind sowohl die Ehedispenz des RG (Anhang 1) wie die Schnittmenge derjenigen von RG IX und RPG V (Anhang 2) in tabellarischer Form mit den wichtigs-

13 Der Fall Nr. 82 betrifft eine *facultas* für Ehedispenz eines Legaten, siehe unten.

14 B. SCHWARZ, Norddeutschland und die römische Kurie im späten Mittelalter (1200–1450): Probleme der Kommunikation, in: The Roman Curia (wie Anm. 6) S. 3–22, G.-R. TEWES, Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation (BibIDHIR 95), Tübingen 2001, S. 357f., Ch. SCHUCHARD, Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter (BibIDHIR 91), Tübingen 2000.

ten Angaben in eine Liste gebracht. Fassen wir die daraus resultierenden Beobachtungen zusammen.

Von den 19 Betreffen im RG und RPG, bei denen es um Ehesachen geht und welche dieselben Personen betreffen, sind 16 Einträge im RG nur der Beleg für die Zahlung einer *compositio*. Die jeweiligen Suppliken der Petenten waren zuvor von der Pönitentiarie bewilligt worden mit der Auflage einer „Strafzahlung“, die während des Pontifikats Pauls II. in einigen Fällen in die Kameralakten der *Introitus et Exitus*-Register Eingang fand. In zwei Fällen geht es um eine Eheschließung mit einer Frau, die gegen ihren Willen ins Kloster gesteckt worden war („monacazione forzata“). Nur in einem einzigen Fall von 19 (RG IX 6263) ist die Bulle von der Kanzlei ausgefertigt worden. Die Supplik des gleichnamigen Bittstellers bei der Pönitentiarie (RPG V 531) scheint eine frühere Heiratsabsicht des Petenten zu betreffen, da hier der Name einer anderen Frau genannt wird. Es fällt weiterhin auf, dass es bei den 19 Betreffen im RG immer um Dispens für die Weiterführung einer bereits geschlossenen, aber mit einem Mangel behafteten Ehe geht.

Wenngleich aufgrund unserer bisherigen Kenntnisse nicht klar ist, wann, dass heißt auf Grund welcher Verstöße gegen geltendes Kirchenrecht, die kurialen Behörden eine *compositio* auferlegten, so gibt es bei der Höhe der „Strafzahlungen“ Unterschiede zwischen den vom obersten Buß- und Gnadenamt bewilligten Bittschriften und den durch die Kanzlei entschiedenen. Die von der Pönitentiarie genehmigten Suppliken weisen generell eine wesentlich niedrigere Kompositionszahlung auf. Von 17 erwähnten Kompositionen beläuft sich eine auf 14 fl., eine auf 12 fl., vier auf 10 fl., und elf Petenten hatten einen Betrag von weniger als 10 fl. an den Datar zu zahlen. Betrachten wir dagegen die entsprechenden Zahlungen, die den Petenten auferlegt worden waren, deren Bittschriften um Ehedispens durch die Kanzlei ausgefertigt worden sind, dann ergibt sich ein anderes Bild. Die 32 dokumentierten Kompositionszahlungen (bei 81 Suppliken) liegen wesentlich höher. Nur in drei Fällen ist eine Zahlung von weniger als 10 fl. verhängt worden, siebzehn Bittsteller hatten zwischen 10 und 20 fl. zu entrichten, zwölf zahlten 30 fl. oder mehr, zweimal betrug die Summe gar 100 fl. (Nr. 30 und 74) und einmal 102 fl. (Nr. 43). Ein einziger Petent erhielt die *Littera gratis*, weil er einen Armutseid abgelegt hatte. Diese Beobachtungen decken sich mit denen, die bei anderen Gegenüberstellungen der Kosten eines Gnadengesuches bei der Kanzlei und bei der Pönitentiarie gemacht worden sind.¹⁵

Welche weiteren Ergebnisse lassen sich aus den in den beiden Tabellen enthaltenen Daten erzielen? Grundsätzlich sah man seitens der päpstlichen Kurie die Pönitentiarie als das Dikasterium an, dem in erster Linie Gesuche um einen Ehedispens vorzulegen, und dort zu prüfen, zu entscheiden und schließlich zu expedieren waren. Die Supplikenregister belegen diese Norm mit ihrem zehnmal so großen Anteil an registrierten Bittschriften in Eheangelegenheiten. Bei welcher Instanz oder Person (Prokurator?, Referendar?) die „Weiche“ für den weiteren Verlauf einer Bittschrift gestellt wurde, bleibt im Moment noch unklar, zumal bekanntlich alle Suppliken an den Papst zu adressieren waren (*Supplicat Sanctitati Vestre ...*). Der Weg über Kanzlei und Kammer kostete den Bittsteller zumeist höhere „Verwaltungsgebühren“ als der über die

15 Die Entwicklung der Kosten der Gnadenerteilung an der Pönitentiarie ist noch nicht abschließend erforscht, vgl. vorerst W. P. MÜLLER, Die Gebühren der päpstlichen Pönitentiarie (1338–1569), in: QFIAB 78 (1998) S. 189–261.

Pönitentiare, das Gnadenamt des „Gemeinen Mannes“. Selbst ein nur flüchtiger Blick auf die im RG verzeichneten Ehedispense lässt klar erkennen, dass sich an die Kanzlei mehrheitlich gut informierte Petenten (respektive deren Prokuratoren) mit offenbar genaueren Kenntnissen der kanonistischen Konsequenzen eines Ehehindernisses und den Möglichkeiten prozessualer Lösungen von Eheproblemen wandten.

Petenten, die den Weg über die Kanzlei wählten, gehörten oft einer höheren sozialen Schicht an, sie entstammten dem Adel oder dem städtischen Patriziat. Angehörige dieser Schichten bemühten sich bereits vor einer mit eventuellen Hindernissen belasteten Eheschließung an die Kurie, um keine Risiken bei den heiklen Folgen einer verfehlten Heiratspolitik einzugehen.¹⁶ In diesen Schichten hatte ein regelwidriger Eheschluss unter Umständen besitztechnisch und erbrechtlich unabsehbare Konsequenzen. Keine Unterschiede zwischen Pönitentiare und Kanzlei sind bei den eigentlichen Ehehindernissen zu konstatieren, in beiden Dikasterien wird unterschiedslos von den geläufigen kanonischen *impedimenta* dispensiert.

Der Eheprozess Hurnheim–Stein–Neipperg

Die in den Registerserien der römischen Kurie registrierten Bittschriften, in denen ein Ehedispens erbeten wird und die Gegenstand der vorliegenden Studie sind, verweisen in ihrer *narratio* (vgl. den Hinweis „Prozess“ in den beiden Tabellen) nicht selten auf eine lange prozessuale Vorgeschichte.¹⁷ Am Beispiel einer Dreiecksgeschichte soll abschließend ein über mehrere Jahre (vom Ende des Pontifikats Pius’ II. bis zum Beginn desjenigen Sixtus’ IV.) sich erstreckender und sowohl vor verschiedenen diözesanen Gerichten wie auch an der römischen Kurie geführter Eheprozess (soweit es die kurialen Quellen erlauben, Quellen *in partibus* wurden für diesen Fall bislang nicht herangezogen) verfolgt werden.¹⁸

16 Zum Heiratsverhalten grundlegend K.-H. SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts) (VSWG Beiheft 111), Stuttgart 1993.

17 Die Erforschung spätmittelalterlicher Eheprozesse ist jüngst wieder mehr ins Zentrum historischer und rechtshistorischer Forschung gerückt. Vgl. etwa den Überblick über den internationalen Forschungsstand bei Ch. DEUTSCH, Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480 bis 1538). Institutionelle Strukturen und jurisdiktionelle Praxis, Diss. am FB Geschichts- und Kulturwissenschaften der FU Berlin, MS 2004; für Italien die sehr informativen Sammelbände: Coniugi nemici. La separazione in Italia dal XII al XVIII secolo, a cura di S. SEIDEL MENCHI e D. QUAGLIONI, (I processi matrimoniali degli archivi ecclesiastici italiani 1, Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento, Quaderni 53), Bologna 2000 und: Matrimoni in dubbio. Unioni controverse e nozze clandestine in Italia dal XIV al XVIII secolo, a cura di S. SEIDEL MENCHI e D. QUAGLIONI, (I processi matrimoniali degli archivi ecclesiastici italiani 2, Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento, Quaderni 57), Bologna 2002. Zur historiographischen und rechtshistorischen Einleitung s. S. SEIDEL MENCHI, in: Quaderni 53, S. 15–94, und D. QUAGLIONI, ebd., S. 95–118.

18 Der kursiv gesetzte lateinische Text stammt direkt aus den Registern; das im RG IX enthaltene Regest muss verständlicherweise viel kürzer sein. Auch dadurch wird der Charakter des RG als Findbuch unterstrichen. Vgl. dazu jetzt B. SCHWARZ, Nutzungsmöglichkeiten des Repertorium Germanicum für die Kanonistik, in: M. BERTRAM (Hg.), Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert (BibIDHIR 108), Tübingen 2004, S. 51–77.

I. Die beteiligten *dramatis personae* sind eine gewisse Clara von Stein, *mulier nobilis* aus der Diözese Augsburg, ein Conrad von Hurnheim, ebenfalls als *nobilis* tituiert, aus derselben Diözese und ein Johannes de Neiperg, *armiger*, aus der Diözese Worms. Die Geschichte spielt also im Umfeld des südwestdeutschen ritterlichen Adels. Ob Johannes de Neiperg der im Kraichgau beheimateten Familie (später Freiherren und seit 1726 Grafen) von Neipperg entstammt,¹⁹ vermag ich nicht zu entscheiden. Unter den 483 Urkunden im Archiv der Grafen von Neipperg jedenfalls sind keine den Ehestreit mit Clara betreffenden Dokumente erhalten.²⁰ Immerhin erscheint in den Urkunden zwischen 1468 und 1480 ein Hans von Neipperg.²¹ Den geistlichen Karrieren der Neipperg im Speyerer Raum ist Gerhard Fouquet nachgegangen.²²

Sowohl die Familie der Neiperg wie die der Hurnheim scheinen in diesen Jahren gute Beziehungen zur römischen Kurie gepflegt zu haben. Für einen Johannes de Nippergk aus der Diözese Worms hat die Pönitentiarie unter Pius II. am 12. November 1459 einen Dispens vom *defectus natalium* (Eltern ein lediger Mann und eine ledige Frau) ausgestellt.²³ Die Hurnheim oder Hurenheim sind wie Clara von Stein in der Diözese Augsburg zu Hause. Conrad könnte aus Hürnheim stammen, einem Flecken im Südwesten des Landkreises Nördlingen, hier im Donauries war das Geschlecht der Edelfreien von Hürnheim ansässig.²⁴ Wie bei den Neiperg finden wir auch bei ihnen Kurienbeziehungen. Baltasar de Hurenheim war Kellerer der Augsburger Domkirche.²⁵ Johannes de Hurnhaim besaß bis 1461 die einträgliche Pfründe der Propstei von St. Veit in Ellwangen, die er gegen eine Pension von 600 fl. aufgab.²⁶ Einem Rudolphus de Hurnheim, *laicus Augustensis diocesis*, und seiner Gattin wurde am 21. Juni 1468 ein Ablassbrief gewährt.²⁷

Clara von Stein (humanistisch de Lapide) könnte aus einem Augsburger Rittergeschlecht stammen. Mehrere Vertreter einer Familie Stain (de Lapide) haben Pfrün-

19 Vgl. P. FUCHS, Neipperg, in: Neue Deutsche Biographie 19 (1999) S. 49–51. Nicht zugänglich war mir der Beitrag von I. EBERL, Die Herren und Grafen von Neipperg, in: Heimatbuch der Stadt Schwaigern, 1994, S. 385–428.

20 D. KRAUS (Bearb.), Archiv der Grafen von Neipperg. Urkundenregesten 1280–1881 (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 23), Stuttgart 1997.

21 Archiv (wie Anm. 20) Urkunden 61, 68, 72–74.

22 FOUQUET (wie Anm. 32) S. 178, Anm. 40 (Universitätsbesuch in Heidelberg), 251–253 (Hofmeisteramt, Konnubia), 673 (Georg von Neipperg). Vgl. EBERL, Die Herren und Grafen (wie Anm. 19).

23 RPG IV, 2023, Identität mit dem Ehemann der Clara?

24 Siehe D. KUDORFER, Nördlingen (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 8), München 1974, bes. S. 193–217, sowie Register s. v. Hürnheim S. 586 f. R. H. SEITZ (Bearb.), Die Urkunden des Schlossarchivs Bächingen a. d. Brenz 1360–1814 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte Reihe 2a, 12), Augsburg 1981, Namenweiser S. 389. Zu den von den älteren Hürnheimern innegehabten geistlichen Positionen vgl. W. E. VOCK (Bearb.), Die Urkunden des Hochstifts Augsburg 769–1420 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte Reihe 2a, 7), Augsburg 1959, S. 445.

25 RG VIII, 4714.

26 RG VIII, 104 und 3089. F. STAELIN, Geschichte des Klosters und Stifts Ellwangen, in: Oberamtsbeschreibung von Ellwangen, 1912, S. 463 f.

27 RG IX, 5436.

denbeziehungen im Augsburger Raum und gute Kurienkontakte.²⁸ Nach der Ernennung Peters von Schaumberg zum Kardinal haben sich die Rombeziehungen von Augsburger Klerikern ohne Zweifel intensiviert.²⁹ Ein Ritter Hans vom Stein war 1465 bischöflicher Hofmeister.³⁰ Ein Albertus vom Stein stritt an der römischen Kurie um eine Sinekure an der Domkirche von Augsburg, die durch den Tod des oben genannten Baltasar de Hurenheim (=Hurnheim) frei geworden war.³¹ Es soll nicht behauptet werden, alle Genannten seien mit Clara verwandt gewesen, vielmehr werden dadurch nur ihre möglichen Kurienverbindungen angedeutet.³²

II. Die erste greifbare Spur eines über Jahre andauernden Konfliktes stammt aus dem Jahre 1468. Es handelt sich um einen in den Lateranregistern überlieferten Kommissionsauftrag der Kanzlei Papst Pauls II. an den Erzbischof von Mainz sowie die Bischöfe von Konstanz und Speyer.³³ Aus dem Text geht hervor, dass es Clara war, die sich (über einen versierten Prokurator, wie der sachgerecht formulierte Text offenbart) an die römische Kurie gewandt hatte. Gemäß den Angaben der Littera hatte Clara geltend gemacht, sie habe in noch minderjährigem Alter die Ehe mit Conrad *per verba de presenti* geschlossen, jedoch – als sie volljährig geworden und von Conrad eingefordert worden war (*reclamare*) – eine an den Bischof von Augsburg gerichtete Littera aus Rom impetriert (welche aber ihren Namen nicht enthielt und auch dem Conrad nicht bekannt war). Der Augsburger Ordinarius sollte untersuchen und gegebenenfalls entscheiden, dass Claras Ehe mit Conrad nichtig sei und ihr die Erlaubnis zu einem neuen Eheschluss geben. Aufgrund dieser Kommission habe Bischof Peter von Augsburg vor seinem Tode (am 14. März 1469) nach einer formgerechten Untersuchung (*in causa huiusmodi rite procedens*) das definitive Urteil gefällt, Claras Ehe mit Conrad habe nicht bestanden (*nullum fore*) und sie dürfe sich wieder verheiraten. Conrad habe das Urteil (*quam iustam fore sciebat*) anerkannt und nicht dagegen appelliert.

Auf dieses Urteil gestützt heiratete Clara den Johannes von Neiperg, lebte mit diesem über mehrere Jahre ehelich zusammen und hatte Kinder von ihm. Johannes behauptete offenbar zu einem späteren Zeitpunkt (wann ist nicht klar), zudem, wie Clara angibt, fälschlicher Weise, von Claras erster Ehe nichts gewusst zu haben. Daher habe er sie – nachdem er davon erfahren hatte – aus eigenem Antrieb und ohne kirchliches Urteil verlassen (*absque iudicio ecclesie propria temeritate*). Clara verklagte daraufhin den

28 Vgl. RG VI, 116 (Albertus vom Stain), 581 und 1445 (Georgius de Stain); RG VIII, 1406, 4116 und 5595 (ein anderer Georgius de Lapide). In der Familie Stain (Rechtenstein) kommt keine Clara vor, vgl. Urkunden Bächingen (wie Anm. 24) S. 419–424.

29 Vgl. A. UHL, Peter von Schaumberg, Kardinal und Bischof von Augsburg 1424–1469 (Phil. Diss. München 1940), Speyer 1940.

30 R. KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 19), Augsburg 1971, S. 169, Anm. 74.

31 RG IX, 4990. Leider hilft das monumentale, von W. REINHARD herausgegebene Werk über die Augsburger Eliten des 16. Jahrhunderts, Prosopographie wirtschaftlicher und politischer Führungsgruppen 1500–1620, Berlin 1996, hier nicht weiter.

32 Zum Heidelberger de-Lapide-Clan, der auch in Worms hohe geistliche Positionen innehatte, vgl. G. FOUQUET, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 57), Mainz 1987, S. 811–815.

33 ASV, Reg. Lat. 687, fol. 252r–253v. RG IX, 717.

Johannes vor dem Wormser Offizial auf Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft (allerdings ebenfalls aus eigenem Antrieb und nicht *ex delegatione apostolica*). Der Spruch des Offizials gab Clara Recht. Johannes legte vor Gericht einen Eid ab, dieses Urteil anzuerkennen und bei Strafe der Exkommunikation nicht dagegen zu appellieren. Nichtsdestotrotz appellierte er später beim Apostolischen Stuhl und erreichte eine Kommission seines Anliegens an die Bischöfe von Konstanz, Speyer und Würzburg. Er ließ Clara vor den Bischof von Würzburg zitieren, wogegen diese Einsprache erhob und die Zuständigkeit des Würzburger Gerichts bestritt. Ungeachtet dieser Einsprachen entschied der Bischof gegen sie, indem er sein Gericht in der Sache für zuständig erklärte und den Johannes von der Exkommunikation absolvierte. Dagegen wiederum appellierte Claras Partei an den Papst. In Kenntnis dieser Berufung und vor einer abzuwartenden päpstlichen Entscheidung führte der Würzburger Bischof den Prozess trotzdem weiter.³⁴ Clara ihrerseits supplizierte an der päpstlichen Kurie auf Überweisung der Appellation *aliquibus probis viris in partibus*.

Als Reaktion auf diese Supplik beauftragte Papst Paul II. einen der oben genannten Bischöfe (*vos vel duo aut unus*), Johannes und andere betroffene Personen (darunter wohl auch Clara) vorzuladen und unter Ausschluss einer weiteren Appellation eine Entscheidung zu treffen, wobei die Vorschrift der Dekretale Bonifaz' VIII.³⁵ über die Begrenzung einer Vorladung auf die Diözese der Prozessbeteiligten und andere Konstitutionen und Indulte in diesem Fall nicht gelten sollte; soweit die Einzelheiten des prozessualen Ablaufs nach der Littera von 1468.

III. Wie reagierte die Gegenpartei auf Claras rechtliche Schritte? Die Reaktion von Seiten des Johannes von Neiperg ließ nicht auf sich warten. Zur Unterstützung seiner Causa versicherte er sich der Hilfe potenter Fürsprecher. Kein geringerer als Graf Eberhard von Württemberg, in dessen Diensten die Neiperger im 15. Jahrhundert standen, reichte für Johannes in dieser Angelegenheit am 16. April 1469 eine Supplik ein. Auch hier wird die Geschichte von Conrad und Clara berichtet, aber selbstverständlich aus der Optik des Johannes von Neiperg (*Neperg*).³⁶ Johannes habe, so erfahren wir aus der gräflichen Supplik, mit Clara die Ehe geschlossen, ohne von dem vorausgegangenen *matrimonium* zwischen Clara und Conrad gewusst zu haben, sie hätten ihre Ehe vollzogen und Kinder gezeugt. Johannes behauptete, dass Clara zur Zeit ihres ersten Eheschlusses das zwölfte Lebensjahr vollendet hätte (und somit rechtlich korrekt als volljährig, *etate legitima*, zu gelten hatte), während sie ihm gegenüber nach der Hochzeit fälschlicherweise angegeben hätte, erst elfeinhalb Jahre alt gewesen zu sein und nach Erreichen der Volljährigkeit gegen die Eheschliessung Einspruch erhoben zu haben. Sie sei deswegen zum Vollzug und zur *sollemnisatio* der Ehe mit Conrad nicht gezwungen gewesen und frei für die Heirat mit einem anderen Mann (eben mit Johannes).

Für die Bestätigung dieses Sachverhalts, so habe Clara gegenüber Johannes argumentiert, gäbe es eine Littera Papst Pius' II. († 1464) an den Bischof von Augsburg, in welcher dieser ermächtigt wurde (ohne dass Claras Name genannt worden wäre), den Fall zu untersuchen. Dem Bischof sei aufgetragen worden, Conrad anzuhören und,

34 Das war nach kanonischem Recht verboten: vgl. X 2.28 (*De appellationibus*).

35 Vgl. VI 1.3.11.

36 ASV, Reg. Suppl. 640, fol. 209v ss. RG IX, 3490.

wenn Claras Angaben zuträfen, zu erklären (*declarare*), dass Claras Ehe mit Conrad nichtig und sie zu einer weiteren Heirat frei sei.³⁷ Auf die päpstliche *commissio* gestützt habe der Bischof von Augsburg, Kardinal Peter von Schaumburg, in diesem Sinn für Clara entschieden, ohne allerdings Johannes, mit dem Clara damals bereits verheiratet war, anzuhören.

Als die Tatsache von Claras erster Ehe (mit Conrad) Johannes bekannt wurde (*cum ad Johannis noticiam pervenisset*), so fährt die Supplik fort, sei er nicht gewillt gewesen *contra iustitiam* die eheliche Gemeinschaft mit Clara aufrecht zu erhalten, entließ seine Frau und schickte sie aus Gewissensgründen, wie im Text behauptet wird, zu ihren Eltern zurück. Clara (bzw. ihre Eltern) verklagten daraufhin Johannes aus eigenem Antrieb (*non ex delegatione apostolica*) vor dem Wormser Official auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft. Der Richter gab, *perperam procedens*, wie Johannes behauptete, Clara in allen Punkten Recht (*diffinitivam restitutionem etiam quoad thorum ... promulgavit*), obwohl Johannes Beweise für die Richtigkeit seiner Angaben zu Claras erster Ehe vorzulegen sich anheischig gemacht hatte (*probationem prestare obtulit ad utendum de primo matrimonio*). Dagegen wiederum appellierte Johannes an den Papst, worüber der Official informiert war, der indes ohne die Appellationsfrist abzuwarten Johannes exkommunizierte.³⁸ Damit endet das Referat der Fakten aus der Sicht des Johannes und die Darstellung der Vorgeschichte in der Supplik Eberhards von Württemberg.

Graf Eberhard bat abschließend Papst Paul, er möge Johannes absolvieren und die *causa* einem *vir probus* zur Entscheidung übertragen, da das Urteil des Augsburger Bischofs nach Vollzug der Ehe mit Johannes gefällt worden sei und dieser im Falle eines Weiterbestehens von Claras erster Ehe (nämlich mit Conrad) nicht gegen sein Gewissen verstoßen dürfe. Die Supplik Graf Eberhards wurde routinemäßig mit *Concessum ut petitur constito de assertis* bewilligt, allerdings ist eine entsprechende Littera in den Vatikanischen Registern nicht erhalten. Die wahren Gründe für das Gesuch des Johannes, seine Ehe mit Clara aufheben zu lassen, gehen aus beiden bisher untersuchten Texten nicht klar hervor. Suchte Johannes, nach einigen Ehejahren seiner Frau überdrüssig, einen Grund, um sich ihrer kanonistisch elegant zu entledigen? Ist seine Berufung auf die Gewissensqualen glaubwürdig? Aus den vatikanischen Quellen kann eine Antwort kaum gegeben werden.

IV. Mehr als drei Jahre später taucht das Dreigespann in den römischen Supplikenregistern wieder auf, was den Schluss zulässt, dass die zuletzt analysierte Supplik des Grafen von Württemberg keine positiven Resultate erbracht hatte. Deshalb wurde Johannes (*de Nyperg*) erneut an der römischen Kurie vorstellig. Seine Bittschrift ist erhalten und wurde mit Datum vom 25. Mai 1472 registriert.³⁹ Wiederum wird die Geschichte aus der Perspektive des zweiten Ehemannes der Clara erzählt: Er habe Clara vor längerer Zeit (*pridem*) geheiratet (inzwischen dürften seit der Hochzeit einige

37 Die Littera des Piccolomini-Papstes ist im RG VIII nicht aufzufinden, Verluste in den Lateranensischen und Vatikanischen Registern, vgl. RG VIII, Einleitung S. XXXII und LIX.

38 Auch hier läge dann ein bereits erwähnter Verstoß gegen kanonisches Prozessrecht vor, siehe oben Anm. 34.

39 ASV, Reg. Suppl. 680, fol. 166v.s.

Jahre vergangen sein). Er habe mit ihr Kinder gezeugt, unwissend, dass sie vorher mit Conrad die Ehe geschlossen hatte (*contraxisset*). Erst als Johannes durch glaubwürdige Informanten Nachricht von der früher geschlossenen Ehe erhalten hätte (*de priori contracto matrimonio notitia*), habe er Claras Heimat aufgesucht (*partes dicte Clare accessit*), um Aufklärung über ihre frühere Ehe und seine *dolorosa deceptio* zu erhalten. Der Vater Claras habe die Existenz einer früheren Ehe nicht bestritten, aber behauptet, seine Tochter sei für eine zweite Ehe dispensiert worden (*ad contrahendum secundum matrimonium dispensatam sive eidem licentiam datam fuisse allegavit*). Daher habe Johannes Clara in Ehren zum Vater zurückgeschickt, damit sie die erwähnte Littera beibringe und sie beide mit ruhigem Gewissen und ohne Sünde die eheliche Gemeinschaft aufrecht erhalten könnten.

Claras Eltern jedoch, so fährt Johannes fort, hätten ihre Tochter in böser Absicht (*in sensum reprobum ducti*) angehalten, ihn vor dem bischöflichen Gericht in Worms zu verklagen, dass er die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehme (*ad tractandum eandem maritali affectu*). Obwohl Johannes nach seinen eigenen Worten dazu stets bereit und die Gründe für sein Handeln vor dem Bischof offenzulegen gewillt gewesen sei, sei dies nicht zugelassen worden (*illis tacite reiectis*), vielmehr sei er durch Gerichtsspruch bei gleichzeitiger Androhung kirchlicher Strafen dazu verurteilt worden, die Ehe mit Clara wieder aufzunehmen (*ipsam Claram maritali affectione tractari et eandem ad ipsum oratorem tamquam virum legitimum restitui*). Dagegen habe Johannes nach Rom appelliert, von wo sein Fall dem Bischof von Würzburg übertragen worden sei, der ihn *ad cautelam a penis et censuris* absolviert habe.⁴⁰ Nach der Meinung des Johannes seien es wiederum Claras Eltern gewesen, die sie dazu angestachelt hätten, dagegen erneut nach Rom zu appellieren. Diese Appellation habe zu einer päpstlichen Kommission ihres Falls an den Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Konstanz und Speyer geführt (womit offenbar die Littera aus den Lateranregistern von 1468 gemeint war).

Aus den weiteren Ausführungen des Johannes geht hervor, dass Claras Fall tatsächlich vom Bischof von Speyer untersucht worden war, denn Johannes gibt in seiner Supplik an, diesem bzw. dem mit der Durchführung beauftragten Jakob von Gochzheim Einwände (*exceptiones*) gegen die päpstliche Littera präsentiert zu haben. Jakob Pistoris von Gochsheim, *licentiatus in decretis*, war seit 1471 Official des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung.⁴¹ Der Official habe aber ohne Rücksicht auf die Einwände Johannes sich für kompetent erklärt und eine *sententia interlocutoria* erlassen. Gegen diese und die Verfahrensfehler des Speyerer Officials⁴² ließ Johannes beim apostolischen Stuhl Appellation einlegen. Da die *causa*, so bat der Supplikant abschließend, nun bereits vor vielen Bischöfen *in partibus* und über Jahre (*multis annis*) andauere ohne gelöst zu sein, möge Papst Sixtus IV. den Fall an die Kurie ziehen (*in Romana curia posse celerius et melius terminari*) und einem *auditor sacri palatii* übertragen, zumal Clara und Johannes bereit seien, mit einer Lizenz oder Dispens in Zukunft als Eheleute zusammenleben zu wollen.

40 Vielleicht geschah der Gang vor den Würzburger Bischof sehr zielbewusst: Die Burg Neipperg ging mindestens seit 1450 vom Bischof von Würzburg zu Lehen, siehe KRAUS (Bearb.), Archiv (wie Anm. 20) Urkunden Nr. 41, 49, 61, 69 und 81.

41 Zu seiner Vita FOUQUET (wie Anm. 32) S. 530–531.

42 Zu der Rechtsfigur der *exceptio* vgl. Decretum Gratiani C. 3 q. 3 und 6; X 2.25 und VI 2.12.

Offensichtlich hatte Johannes eingesehen, dass eine Trennung nicht zu erreichen war und sich vielleicht auch mit den Schwiegereltern und seiner Clara ausgesöhnt. Sie beide, so behauptete er, wollten ihr gemeinsames eheliches Zusammenleben wieder aufnehmen. Waren also doch die Gewissensnöte des Johannes von Neyperg die eigentliche Triebkraft der langwierigen Auseinandersetzung? Ohne zusätzliche Informationen *ex partibus* werden wir es wohl nie erfahren. Gleichwohl wurde Johannes' Supplik abgelehnt, denn die Signatur lautete zwar *Concessum ut petitur*, aber nicht (wie von ihm beantragt) *in curia Romana*, sondern *in partibus*. Wenn eine alle Parteien befriedigende Lösung des Falls erreicht worden sein sollte, dann nicht in Rom, sondern in Augsburg, Speyer, Worms oder anderswo. In den dortigen Archiven mag die Lösung des Falles noch zu entdecken sein!

Der hier in extenso vorgeführte Fall ist ein typisches Beispiel dafür, welche Aktenmasse sich hinter einzelnen Suppliken verbergen kann. Außerdem ahnt der Leser, über welche ausgefeilte kirchenrechtliche Kenntnisse die für die Abfassung der einzelnen Schriftstücke Verantwortlichen verfügten. Eine allen Umständen gerecht werdende Analyse des faktischen Ablaufs kann nur durch die geduldige Verbindung kurialer und lokaler Quellen, wie es uns die Jubilarin in ihren zahlreichen Fallstudien insbesondere aus Niedersachsen mustergültig vorgeführt hat, erreicht werden. Dazu will dieser Beitrag ermuntern, bringt doch erst diese Verknüpfung die schöne Frucht vertiefter historischer Einsicht in die Vielfalt spätmittelalterlicher Lebensumstände hervor.

Anhang 1: Ehedispense im RG IX

	RG	Datum	Name	Stand	Bistum	Hindernis	Gesuch	Compos.
1	11	27.febr.70	Adam Goffi		Lausan.	cogn. spir.	desiderant contrahere	20 fl.
2	41	10.oct.65	Adrianus de Cruninghen	miles	Traiect.	3. affin.	desiderant contrahere	
3	49	25.mai.65	Agnes Lutzen	milites	Trident.		Prozess	
4	92	12.sept.65	Albertus M(H)ornse	milites	Monast. cives		desiderant remanere	
5	154	22.mart.66	Amelia de Otingen	comitissa	August.		historia	
6	197	30.apr.68	Andreas Henly		Bamberg.	3. affin	clandest. contraxe.	
7	237	11.sept.70	Andreas Swartzenpeck		Herbip.	cogn. spir.	contraxerunt	10 fl.
8	270	13.aug.69	Antonius Frensheymer		Wormat.	3. consang.		
9	332	14.apr.69	Arnoldus v. d. Heiden					bull
10	377	28.sept.67	Balduinus Hundermare			cogn. spir.		10 fl.
11	418	13.iun.67	Barbara de Till		Nuremberga		Prozess	
12	446	27.febr.70	Bartholomeus Parsperger		Eistet.	cogn. spir. scientes		10 fl.
13	461	23.apr.65	Beatrix Ragherii		Traiect.	4. consang. scientes	Pius II.	Erbe

RG	Datum	Name	Stand	Bistum	Hindernis	Gesuch	Compos.
14 471	22.febr.70	Benigna Berwondi		Traiect.		anullatio matrim.	
15 604	13.decb.69	Abb. von Buchaw				matrim. servi	
16 652	19.iun.71	Caspar Lechly		August.	3. consang.		
17 717	22.nov.69	Clara de Stein	nobiles	August.		Prozess	
	3490						
18 972	21.iul.68	Cristoforus de Aufses		Bamberg.	3. consang.	desiderant remanere	60 fl.
19 1015	28.sept.70	Dieboldus Rumerchen		Basil.	cogn. spir. ignorantes		
20 1022	4.iul.69	Diprandus Reybenicz		Wratislav.	cogn. spir.		10 fl.
21 1256	26.iul.69	Folcardus Brandeborges		Bremen.	cogn. spir.		10 fl.
22 1265	18.febr.71	Franciscus card.	legatus in Alamania		XV disp. matrim.		
23 1431	23.ian.70	Georgius Iobsperger		Frising.	3. affin.	contraxerunt	
24 1454	13.mart.71	Georgius Johannis	VE comor antes		reatus adul- terii		
25 1537	30.mai.70	Georius Smiter		August.		Prozess	
26 1987	5.decb.67	Henricus de Horst	notarius et scriba	Colon.		Prozess	
27 2119	13.apr.70	Henricus Schitach		Basil.	cogn. spir. ignorantes	contraxit	
28 2192	24.mai.66	Henricus de Thunna		Erforden Magunt.	3. affin.	desiderat remanere	6 fl.
29 2209	18.decb.68	Henricus Wisshant		Constant.	3. consang.	contraxit	30 fl.
30 2644	5.mart.71	Johannes Bayer		Meten.	3. consang.		100 fl.
31 2736	2.nov.69	Johannes Bruoder		Constant.	3. affin.	contraxit	
32 2832	21.mart.69	Johannes Koich		Colon.	cogn. spir. ignorantes	contraxit	
33 2846	21.iun.67	Johannes Conradi Bock	milites	Basil.	3. consang.		14 fl.
34 2853	25.iun.70	Johannes Korner		Magunt.	cogn. spir.		
35 3074	27.aug.68	Johannes Gaudat		Trever.	3. consang.		18 fl.
36 3176	3.iun.69	Johannes Haubecher		Spiren.	3. affin.		20 fl.
37 3207	26.mart.66	Johannes Hermanni		Herbip.	cogn. spir.	desiderant contrahere	8 fl.
38 3261	17.apr.70	Johannes Hug		Basil.	cogn. spir. ignorantes	contraxit	10 fl.
39 3372	10.mai.70	Johannes de Loeuven		Colon.	3. affin.		10. fl iuravit
40 3540	4.mai.70	Johannes Paneleff		Cur.	cogn. spir. ignorantes		
41 3565	10.ian.71	Johannes Petri		Traiect.	cogn. spir. scientes		
42 3581	31.aug.65	Johannes Pircheimer	dr. utr. iur.	Bamberg.		Prozess	

	RG	Datum	Name	Stand	Bistum	Hindernis	Gesuch	Compos.
43	3665	19.nov.67	Johannes de Ryfferscheit	nobiles comites	Colon.	3. consang.	desiderant contrahere	102 fl.
44	3686	8.iul.69	Johannes Roich		Colon.	cogn. spir.		
45	3782	20.iul.71	Johannes Schmid		August.	cogn. spir. ignorantes		10 fl.
46	3826	4.apr.65	Johannes Slywen		Brandenbg.	cogn. spir.		
47	3987	27.ian.66	Johannes Vaibel		Constant.	3. consang.		3 fl.
48	3998	17.sept.70	Johannes Warder		Colon.	3. consang. ignorantes		30 fl.
49	4084	25.aug.70	Johannes Zwinflesser		Magunt.	3. consang. ignorantes	contraxit	50 fl.
50	4140	20.nov.69	Laurentius Sparnberger		Ratisbon.	3. consang. ignorantes	contraxit	60 fl.
51	4280	17.iun.66	Ludovicus Kusse		Trever.	cogn. spir.		
52	4287	27.mai.69	Ludovicus Fefenmayer		Constant.		desiderat contrahere	
53	4347	2.ian.70	Margareta de Kroen	vidua	Traiect.		Prozess	
54	4361	14.febr.71	Margareta Zelgers		Constant.		Prozess	
		5422						
55	4364	3.iul.71	Marquardus Brethold		Reval.	cogn. spir.	desiderant contrahere	10 fl.
56	4537	23.nov.70	Metta Johannis		Colon. Trever.		Prozess	
57	4573	8.mart.70	Michael Grop		Argent.	3. consang.	contraxit	gratis iuravit
58	4605	23.decb.69	Michael Stoll		Spiren.	3. affin.	contraxit	60 fl.
59	4642	3.mart.70	Nesa de Els		Colon.		Prozess	
60	4820	14.febr.71	Nicolaus Ney		Trever.		Prozess	
61	4851	12.mart.67	Nicolaus Roet		Constant.	3. consang.		20 fl.
62	4958	25.oct.68	Oswaldus Staudingher		Brixin.	3. consang.	contraxit	30 fl.
63	5100	4.iun.65	Petrus Bellezonne		Traiect.	cogn. spir.		
64	5117	27.sept.70	Petrus Kegler de Lorch		Magunt.	3. consang. ignorantes	cland. contraxit	30 fl.
65	5155	15.mai.70	Petrus de Folxheym		Magunt.	3. affin.	desiderant contrahere	
66	5177	6.febr.69	Petrus filius Hensjörgis		Trever.	cogn. spir.	desiderant contrahere	
67	5257		Petrus Regaler		Magunt.			
68	5281	20.decb.69	Petrus Slaser		Constant.	3. affin.	contraxit	16 fl.
69	5405	27.sept.68	Raupertus de Walste	baro	Patav.	3. affin.	desiderant contrahere	
70	5433	23.mart.71	Rudolphus Hermann		Basil.	cogn. spir.	ignorantes contrax.	10 fl.
71	5505	16.ian.70	Sepp Michaelis		Argent.	3. affin.	contraxit	
72	5756	1.ian.70	Theodericus de Houele		Monast.	cogn. spir. scientes		
73	5984	27.nov.67	Ulricus Rapp		August.	cogn. spir.	desiderant remanere	10 fl.

RG	Datum	Name	Stand	Bistum	Hindernis	Gesuch	Compos.
74	5986 29.decb.69	Ulricus de Rechperg	armiger	August.	3. consang. scientes	contraxit	60 + 40 fl.
75	5995 19.iun.69	Ulricus Schwegler		Constant.	3. consang.	desiderant remanere	
76	6002 18.mai.71	Udalricus Weber		August.	cogn. spir. scientes	clandest. contraxit	
77	6035 20.mai.71	Valentinus Wurinser		Argent. civis	3. consang.	desiderant contrahere	60 fl.
78	6081 9.ian.70	Wendelinus Sassenhuser		Magunt.	cogn. spir. scientes		
79	6103 4.iul.69	Werner Worber		Trever.	cogn. spir. 3. affin.		
80	6141 27.apr.65	Wilhelmus Brunswicen	dux		3. consang.		
81	6165 3.iun.69	Wilhelmus Johannis		Traiect.	cogn. spir.		
82	6170 15.iun.68	Wilhelmus de Leuneck		Bamberg.	4. consang.	desiderant remanere	

Anhang 2: Ehedispense, die im RG IX und im RPG V vorkommen

RG/RPG	Datum	Name	Diözese	Hindernis	Gesuch	Compos.
1	RG IX 6177 nur compos.	Guillelmus de Monfort	Cur.	4. consang. sciens	desiderant remanere	10 fl.
	RPG V 724	Menta de Hewen	Constant.	ignorans		componat
2	RG IX 6263 Supplik Littera compositio RPG V 531	Waldemar Ixkull Dorothea Degelsen	Osil.	cogn. spir. litt. decl. 3. consang.	desiderant remanere	10 fl.
3	RG IX 6281 nur compos. RPG V 222	Wolfgang Petri Elena Magdalena	Salzeburg.	3. affin. scientes 3. affin.	desiderant remanere	8 fl.
4	RG IX 1 nur compos. RPG V 261	Aberlinus Stoeblin Engela	Constant.	3. affin. 3. consang.	desiderant remanere	3 fl. componat
5	RG IX 108 nur compos. RPG V 471	Albertus Rumpf Anna	Eistet.	4. consang. ignorantes clandestine 4. consang.	desiderant remanere	10 fl.
6	RG IX 653 nur compos. RPG V 377	Gaspar Leynenweber Catherina	Trever.	4. consang. scientes 4. consang.	desiderant remanere	4 fl.
7	RG IX 741 nur compos. RPG V 545	Conradus Hagen Anna	Constant.	4. affin. scientes 4. affin.	desiderant remanere	5 fl. componat
8	RG IX 778 nur compos. RPG V 415	Conradus Dorfelder Catherina	Magunt.	4. consang. ignor. 3. et 4. affin.	desiderant remanere	4 fl. KEINE comp.

	RG/RPG	Datum	Name	Diözese	Hindernis	Gesuch	Compos.
9	RG IX 928 nur compos. RPG V 620	10.febr.69 3.febr.69	Cornelius Jacobi Catherina	Traiect.	4. affin. scientes 4. affin.	desiderant remanere	6 fl. concordet
10	RG IX 1690 Supplik+Litt. RPG V 1949	6.iun.66 3.oct.67 1.ian.65	Godefridus Egenss Yda Godefredi	Colon.	Monacat. forzata	Prozess	
11	RG IX 2109 nur compos. RPG V 186	27.ian.66 23.mai.65	Henricus Ruzc Gutta	August.	3. affin. scientes 3. affin.	desiderant remanere	2 fl. componat
12	RG IX 2429 nur compos. RPG V 740	23.mart.70 2.mart.70	Jacobus Phefferhens Margareta	Magunt.	4. affin. scientes clandestine 4. affin.	desiderant remanere	6 fl. componat
13	RG IX 2719 nur compos. RPG V 367 RPG V 1655	24.apr.67 4.apr.67 21.iul.69	Johannes Boss Catherina Spulhenne	Magunt.	3. affin. scientes 3. affin. clan- destine	desiderant remanere 2. Ehe	12 fl. componat
14	RG IX 3802 nur compos. RPG V 340	12.mart.67 28.febr.67	Johannes Segenschm. Anna	August.	3. affin. ignorantes 3. affin.	desiderant remanere	10 fl. componat
15	RG IX 3956 nur compos. RPG V 356	9.apr.67 26.sept.66	Johannes Tristant Elizabeth	Trever.	3. affin. scientes 3. affin.	desiderant remanere	14 fl. componat
16	RG IX 3977 nur compos. RPG V 209	11.apr.66 29.mart.66	Johannes de Unckebe. Ella	Magunt.	3. affin. scientes clandestine 3. consang.	desiderant remanere	4 fl. concordet
17	RG IX 4598 nur compos. RPG V 646	6.apr.69 30.mart.69	Michael Remli Barbara	Constant.	4. affin. scientes 4. affin.	desiderant remanere	4 fl. concordet
18	RG IX 5272 Mon. forz. RPG V 1974	28.sept.65 15.iul.65	Petrus Schillink Bela	Colon.	Mon.forz. Litt.decl. Monacat. forzata	desiderant remanere	
19	RG IX 5658 nur compos. RPG V 260	12.iul.66 29.iun.66	Stefanus Secherlin Margareta	Constant.	3. consang. ignorantes 3. consang.	desiderant remanere	6 fl.